



Rat der
Europäischen Union

068340/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/07/21

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

9333/21
PV CONS 11
COMPET 443
IND 157
MI 419
RECH 281
ESPACE 63

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))
27. und 28. Mai 2021

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung.....	4
----------------------------------	---

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

2. Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.....	4
3. Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte).....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des globalen Einflusses der Europäischen Union durch ein ehrgeiziges Paket zu digitalen Diensten.....	4
5. Schlussfolgerungen zum Thema „Tourismus in Europa im nächsten Jahrzehnt: Nachhaltig, widerstandsfähig, digital, global und sozial“.....	5
6. Schlussfolgerungen zu Datentechnologien zur Verbesserung der „besseren Rechtsetzung“.....	5
7. Annahme der A-Punkte.....	5
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	5
b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	6
8. Aktualisierung der neuen Industriestrategie für Europa – kritische Bedeutung der Sicherung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen.....	8

Sonstiges

9. a) Aktuelle Gesetzgebungs vorschläge	9
b) Wesentliche Bausteine für das Wettbewerbsrecht und einen Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas	9
c) Mitteilung der Kommission: „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“	9
d) Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie und wirksame harmonisierte Normung	9
e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

10. Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (HPC) 10
11. Schlussfolgerungen zum Thema „Vertiefung des Europäischen Forschungsraums: Schaffung attraktiver und nachhaltiger Laufbahnen und Arbeitsbedingungen für Forschende und Verwirklichung der Mobilität Hochqualifizierter“ 10
12. Erneuerung des Europäischen Forschungsraums – Vorbereitung des Aufbaus eines ehrgeizigen EFR, der für das nächste Jahrzehnt gerüstet ist 10

RAUMFAHRT

13. Schlussfolgerungen zum Thema „New Space für Menschen“ 10
14. Schlussfolgerungen zum Thema „Raumfahrttechnologien für Menschen in den europäischen Küstengebieten“ 10
15. Hin zu einer besseren Positionierung der EU im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements .. 10

Sonstiges

Forschung

16. a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag 10
- b) Verordnung des Rates zur Gründung von Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ 11
- c) Innovationsmission: Mitgliedschaft 11
- d) Mitteilung der Kommission über das globale Konzept für Forschung und Innovation 11
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 11
- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 11

Raumfahrt

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll 12

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 27. MAI 2021

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8846/1/21 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG**  8570/21
Fortschrittsbericht 14124/20 + COR 1
- Der Rat nahm den in Dokument 8570/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.
3. **Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)**  8807/21
Fortschrittsbericht 14172/20
+ ADD 1 REV 1

Der Rat nahm den in Dokument 8807/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des globalen Einflusses der Europäischen Union durch ein ehrgeiziges Paket zu digitalen Diensten**  8470/1/21 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des globalen Einflusses der Europäischen Union durch ein ehrgeiziges Paket zu digitalen Diensten*. Der Vorsitz hatte ein Dokument für die Orientierungsaussprache mit einer Frage zur Strukturierung der Beratungen der Ministerrunde ausgearbeitet (Dokument 8470/1/21 REV 1).

Die Ministerinnen und Minister begrüßten das Paket zu digitalen Diensten und bekundeten ihre Unterstützung für die wichtigsten Ziele. Viele von ihnen wiesen auch darauf hin, dass das Paket eine wichtige geopolitische Dimension hat. Der künftige Vorsitz kündigte an, dass er darauf hinarbeiten wird, auf der Novembertagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

5. Schlussfolgerungen zum Thema „Tourismus in Europa im nächsten Jahrzehnt: Nachhaltig, widerstandsfähig, digital, global und sozial“ 8475/21
Billigung
6. Schlussfolgerungen zu Datentechnologien zur Verbesserung der „besseren Rechtsetzung“ 8177/21
Billigung

7. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 8864/21

Der Rat nahm die in Dokument 8964/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Energie

6. Verordnung zur Schaffung des Europäischen Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 C 8569/21
12568/20
+ COR 1 (pt)
ATO
Annahme
 vom ASTV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

Auswärtige Angelegenheiten

9. Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien 8575/21
8572/21
+ REV 1 (de)
8574/21
+ REV 1 (de)
CORLX
Annahme
 vom ASTV (2. Teil) am 21.5.2021 gebilligt

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8865/21

Forschung

1. **Beschluss des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl**
Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

[S]C

8871/21 + ADD 1
RECH

Der Rat erzielte Einvernehmen über den genannten Beschluss des Rates (Dok. 8871/21).

Wirtschaft und Finanzen

2. **Verordnung zur Schaffung des Instruments für Zollkontrollausrüstung**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

[O]C

8861/21 + ADD 1
7234/21 + ADD 1
UD

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates an, wobei die dänische Delegation dagegen stimmte. (Rechtsgrundlage: Artikel 33, Artikel 114 und Artikel 207 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

3. **Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

[O]C

8851/21
+ ADD 1 REV 1
6674/21 + ADD 1-3
+ ADD 2 COR 1
FSTR

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 177, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 349 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE/KF)** **①C** 8853/21 + ADD 1
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 6168/21 + ADD 1
vom ASV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt FSTR

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates an. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 Absatz 2, Artikel 178 und Artikel 349 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** **①C** 8859/21 + ADD 1
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 6980/21 + ADD 1
vom ASV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt FSTR

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 46, Artikel 149, Artikel 153 Absätze 2 und 3, Artikel 164, Artikel 168 Absatz 5, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 349 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. **Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Interreg-Verordnung** **①C** 8857/21 + ADD 1
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 5488/21 + ADD 1
vom ASV (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt FSTR

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates an. (Rechtsgrundlage: Artikel 178, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 349 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

7. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS)**

Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

vom ASv (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

OC

8868/21
5950/21 + ADD 1
VISA

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 AEUV)

8. **Verordnung über Folgeänderungen am VIS**

Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

vom ASv (1. Teil) am 26.5.2021 gebilligt

OC

8870/21
5951/21 + ADD 1
VISA

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 AEUV)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Aktualisierung der neuen Industriestrategie für Europa – kritische Bedeutung der Sicherung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen
Orientierungsaussprache

8618/21

Sonstiges

9. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

OC

i) **Verordnung zur Festlegung harmonisierte r Vorschriften für künstliche Intelligenz**
Informationen der Kommission

8115/21 + ADD 1

ii) **Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten**
Informationen der Kommission

8835/21
8576/21

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

b) Wesentliche Bausteine für das Wettbewerbsrecht und einen Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas
Informationen der österreichischen Delegation

8785/21 + ADD 1

c) Mitteilung der Kommission: „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“
Informationen der Kommission

6308/21 + ADD 1

d) Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie und wirksame harmonisierte Normung
Informationen der spanischen Delegation im Namen der dänischen, der deutschen, der estnischen, der finnischen, der griechischen, der irischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der niederländischen, der polnischen, der rumänischen, der schwedischen, der slowakischen, der spanischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

8600/21 + ADD 1-2

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der slowenischen Delegation

TAGUNG VOM FREITAG, DEN 28. MAI 2021

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

- | | | |
|---|----------|----------------------------------|
| 10. Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (HPC)
<i>Allgemeine Ausrichtung</i> | C | 8941/21
10928/20
+ ADD 1-3 |
| 11. Schlussfolgerungen zum Thema „Vertiefung des Europäischen Forschungsraums: Schaffung attraktiver und nachhaltiger Laufbahnen und Arbeitsbedingungen für Forschende und Verwirklichung der Mobilität Hochqualifizierter“
<i>Billigung</i> | | 9009/21 + ADD 1 |
| 12. Erneuerung des Europäischen Forschungsraums – Vorbereitung des Aufbaus eines ehrgeizigen EFR, der für das nächste Jahrzehnt gerüstet ist
<i>Orientierungsaussprache</i> | | 8592/21 |

RAUMFAHRT

- | | | |
|--|--|-----------------|
| 13. Schlussfolgerungen zum Thema „New Space für Menschen“
<i>Billigung</i> | | 8956/21 |
| 14. Schlussfolgerungen zum Thema „Raumfahrttechnologien für Menschen in den europäischen Küstengebieten“
<i>Billigung</i> | | 8959/21 |
| 15. Hin zu einer besseren Positionierung der EU im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements
<i>Orientierungsaussprache</i> | | 8616/21 + ADD 1 |

Sonstiges

Forschung

16. a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- Beschluss über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Partnerschaft für Metrologie
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand
- 1C** 6439/21

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- | | | |
|----|---|-----------------|
| b) | Verordnung des Rates zur Gründung von Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“
<i>Informationen des Vorsitzes zum Sachstand</i> | 8122/21 |
| c) | Innovationsmission: Mitgliedschaft
<i>Informationen der Kommission</i> | 8816/2/21 REV 2 |
| d) | Mitteilung der Kommission über das globale Konzept für Forschung und Innovation
<i>Informationen der Kommission</i> | 8929/1/21 REV 1 |
| e) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Informationen der slowenischen Delegation</i> | |

Raumfahrt

- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der slowenischen Delegation



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8865/21

Zu A-Punkt 1: **Beschluss des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

„Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels geht die Kommission davon aus, dass der Begriff „Einnahmen aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens“ (oder Varianten desselben Ausdrucks) in Erwägungsgrund 12 und Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Entscheidung 2003/76/EG des Rates sowie in Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 der geänderten Entscheidung 2003/77/EG des Rates und in den Nummern 1 und 5 des Anhangs der geänderten Entscheidung 2003/77/EG des Rates als der Geldbetrag zu verstehen ist, der durch den Verkauf eines Teils des Vermögens erzielt wird.“

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Schaffung des Instruments für Zollkontrollausrüstung**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark kann die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Vorschlag zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung nicht unterstützen.

Dänemark ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass das im Standpunkt des Rates in erster Lesung beschriebene Instrument die im Vertrag festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung nicht klar achtet. Für Dänemark ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein neues Finanzierungsinstrument dem Umstand Rechnung trägt, dass ausschließlich die Mitgliedstaaten über die Organisation der Zollkontrollen entscheiden können; hierunter fällt auch, dass sie ihren eigenen Bedarf bewerten und auf dieser Grundlage einen Antrag auf (Ko-)Finanzierung aus dem EU-Instrument stellen, der auf eindeutigen und in der Verordnung vorab festgelegten Kriterien beruht.

Dänemark ist daher nach wie vor der Auffassung, dass die Ko-(Finanzierung) der Zollausrüstung sinnvoller mit einem Zollinstrument erzielt werden kann, das den bereits bekannten Instrumenten in anderen Bereichen entspricht und das erwiesenermaßen die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung gemäß dem Vertrag achtet.

Darüber hinaus wurde uns die wiederholt angeforderte Übersicht der Mittel, die bereits aus bestehenden Programmen zur Verfügung gestellt und für Zollzwecke verwendet werden, leider nicht bereitgestellt. Diese Übersicht wird als ausschlaggebend erachtet, um zu bewerten, welche Mittel in einem neuen Zollinstrument aufgenommen werden sollten und in welchem Umfang Mittel von anderen Instrumenten, Programmen o. ä. auf ein neues Instrument übertragen werden sollten.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission bedauert, dass der Gesetzgeber in Erwägungsgrund 22 von dem Standarderwägungsgrund, der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vereinbart wurde, abgewichen ist. Die Kommission unterstreicht, dass mit den Grundsätzen, die in der Verständigung im Anhang dieser Interinstitutionellen Vereinbarung vereinbart wurden, bereits vollständige Transparenz sichergestellt wird. Die Kommission wird die etwaigen delegierten Rechtsakte im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit diesen vereinbarten Grundsätzen vorbereiten. Durch die Ergänzung zum Standarderwägungsgrund sollte kein Präzedenzfall für andere Fälle geschaffen werden.“

Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027:

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta begrüßt die förmliche Annahme der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Common Provisions Regulation, CPR). Malta bedauert jedoch, dass Investitionen in die straßenbezogene Infrastruktur einen Koeffizienten von Null für ihren Klimaschutzbeitrag erhalten und nicht in ähnlicher Weise gewichtet werden wie Investitionen in den Schienenverkehr. Diese Situation wird unweigerlich Mitgliedstaaten benachteiligen, die kein Schienenverkehrssystem unterhalten können.“

Da Malta ein kleiner Inselmitgliedstaat ist, der keine Eisenbahn betreiben kann und in dem Massenverkehrssysteme nicht durchführbar sind, ist der Ausbau der Straßen für Malta ebenso notwendig wie Investitionen in die Eisenbahn für diejenigen Mitgliedstaaten, die ihren Anteil am Schienenverkehr erhöhen werden. Malta erinnert daran, dass aufgrund seiner einzigartigen nationalen Gegebenheiten und seines begrenzten Emissionsreduktionspotenzials Investitionen in eine effizientere Straßeninfrastruktur in Verbindung mit der Elektrifizierung von Fahrzeugen eine der wenigen wichtigen Möglichkeiten für Malta bilden, weiterhin auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Dekarbonisierung aufzubauen und Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu machen. Diese nationalen Gegebenheiten sind auch der Hauptgrund dafür, dass es hier keine Eisenbahnen gibt.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Projektplanung und die Flexibilität bei der Programmplanung. Da die spezifischen Gegebenheiten und Einschränkungen Maltas in Anhang I nicht berücksichtigt werden, muss Malta Finanzmittel aus allen klimabezogenen Projekten kumulieren, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Dies schränkt die Möglichkeit ein, Projekte auf die spezifischen Bedürfnisse Maltas auszurichten, sodass andere Projekte kaum möglich sind. Malta fordert die Kommission daher auf, angesichts dieser einzigartigen Gegebenheiten bei der Planung und Programmierung der Fonds die notwendige Flexibilität zu zeigen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland unterstützt den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu allen Verordnungen, die Teil des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 sind. Irland nimmt Kenntnis von Artikel 80 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. ST 6674/21 + ADD 1 + ADD 2) über die Vorkehrungen für die Einzige Prüfung und bedauert die vereinbarte Verknüpfung der Beteiligung an der EUStA mit dem Zugang zu einer vereinfachten Prüfung. Aufgrund seines Common-Law-Systems beteiligt sich Irland nicht an der EUStA und kann daher die Regelung für eine vereinfachte Prüfung nicht in Anspruch nehmen. Irland ist der Auffassung, dass dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und dem in Artikel 327 AEUV verankerten Grundsatz, wonach eine verstärkte Zusammenarbeit die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten achtet, widerspricht.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zur Abrechnung der Vorfinanzierung:

„Bei den Obergrenzen für Zahlungen in der MFR-Verordnung wurde die Annahme berücksichtigt, dass alle Vorfinanzierungen jährlich abgerechnet würden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dazu führen könnte, dass die geltenden MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen unter Berücksichtigung der erwarteten Zahlungsprofile überschritten werden. Dies könnte in der zweiten Hälfte des nächsten Zeitraums zu einem Zahlungsrückstand führen.“

Zum strukturierten Dialog im Rahmen der befristeten Maßnahmen zum Einsatz der Fonds als Reaktion auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände:

„Gemäß den von den gesetzgebenden Organen angenommenen Bestimmungen ist die Kommission verpflichtet, das Parlament und den Rat unverzüglich über die Bewertung der Lage in Bezug auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände zu unterrichten. Zudem verpflichten die beiden gesetzgebenden Organe die Kommission dazu, sie unverzüglich über die geplanten Folgemaßnahmen in Form von befristeten Maßnahmen zum Einsatz der Fonds zu unterrichten und den im Rahmen des strukturierten Dialogs – zu dem die Kommission vom Parlament oder vom Rat eingeladen werden kann – vertretenen Standpunkten und geäußerten Ansichten gebührend Rechnung zu tragen.“

Diese Anforderungen stehen weder im Einklang mit Artikel 291 Absätze 2 und 3 AEUV noch mit der Verordnung Nr. 182/2011 über die Ausschussverfahren, die keine Beteiligung des Parlaments und des Rates an der Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorsieht. Dies könnte zu einer Einschränkung der Durchführungsbefugnisse der Kommission führen. Daher kann die Kommission diese Anforderungen nur insoweit erfüllen, als sie ihre Durchführungsbefugnisse nicht beeinträchtigen, so wie sie in Artikel 291 AEUV und in der Verordnung Nr. 182/2011 über die Ausschussverfahren geregelt sind.

Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls in einen anderen Rechtsrahmen übernommen werden, der nicht auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände abstellt.“

Zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts und des Aufbauinstrumentes „NextGenerationEU“ vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung, das die Kommission zur Verfügung stellen wird:

„In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.“

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 69 Absatz 2 (Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten) erzielte Einigung über die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts und von „NextGenerationEU“ vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.“

Zum Schutz des EU-Haushalts durch die Einbehaltung eines prozentualen Anteils von Zahlungen für in geteilter Mittelverwaltung durchgeführte Programme:

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe, den Einbehaltungssatz für Zahlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung von 10 % auf 5 % zu senken, ein erhöhtes Risiko birgt, dass aus dem EU-Haushalt Beträge ausgezahlt werden, die von Unregelmäßigkeiten betroffen sind.“

Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Kommission Zahlungen für Programme in angemessener Weise unterbrechen oder aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Einbehaltungssatz von 5 % nicht ausreicht, um den Umfang möglicher Unregelmäßigkeiten zu decken.“

Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027:

Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE/KF)

Zu A-Punkt 4:

Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.“

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027:

Zu A-Punkt 5: **Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien fasst die Verwendung der Kategorie „nicht-binäre Menschen“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach den Anhängen I und II der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus und nach Anhang III der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zu aus dem ESF+ unterstützten Investitionen zur Bekämpfung der Kinderarmut:

„Im Jahr 2019 waren in der EU 18 Millionen Kinder von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, wobei diese Zahl in einigen Mitgliedstaaten sehr hoch war. Die COVID-19-Pandemie und ihre sozioökonomischen Folgen haben Ungleichheiten und Armut verschärft und dabei insbesondere die Situation dieser Kinder verschlechtert. Kinderarmut ist in allen Mitgliedstaaten durchgängig anzutreffen und ist nach wie vor höher als bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter.

Die Kommission begrüßt daher die ausgewogene Einigung, mit der der ESF+ zu einem entscheidenden Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut gemacht wird. In der Einigung wird anerkannt, dass in allen Mitgliedstaaten dringend in Kinder investiert werden muss.

Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag für eine Garantie für Kinder vorlegen, um diese Herausforderung strukturell zu bewältigen. Bei der Programmplanung des ESF+ wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF+ angemessene Mittel bereitstellen, um zur Umsetzung der Garantie für Kinder beizutragen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, auch andere EU-Finanzierungsinstrumente und nationale Ressourcen zu nutzen, um angemessene Investitionen in diesem Bereich zu unterstützen.“

Zu aus dem ESF+ unterstützten Investitionen in die Beschäftigung junger Menschen:

„Die Kommission betont, dass junge Menschen unverhältnismäßig stark von der sozioökonomischen Krise infolge der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Von Dezember 2019 bis Dezember 2020 ist die Jugendarbeitslosigkeit in der EU um 3 Prozentpunkte gestiegen, sodass die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen auf über 3,1 Millionen angewachsen ist. Die Kommission erinnert ferner daran, dass die Jugendarbeitslosigkeit durchgehend deutlich höher ist als die der erwachsenen Bevölkerung, wobei die jüngsten Zahlen eine Differenz von mehr als 10 Prozentpunkten (17,8 % gegenüber 6,6 % im Dezember 2020) zeigen.“

Die Kommission begrüßt die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung, in der diese Herausforderung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Der ESF+ ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der EU für die Umsetzung der kürzlich verabschiedeten verstärkten Jugendgarantie sowie anderer einschlägiger Maßnahmen im Rahmen der Initiative zur Förderung der Jugendbeschäftigung.

Bei der Programmplanung des ESF+ wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF+ angemessene Mittel für die Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie bereitstellen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, auch andere EU-Finanzierungsinstrumente und nationale Ressourcen zu nutzen, um angemessene Investitionen in diesem Bereich zu unterstützen.“

Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Interreg-Verordnung

Zu A-Punkt 6: *Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik begrüßt die Einführung der Kleinprojektfonds in der Interreg-Verordnung.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass die Kleinprojektfonds ähnlich wie andere Vorhaben im Rahmen der Interreg-Verordnung partnerschaftlich verwaltet werden können. Dazu gehört, dass die Verwaltung der Kleinprojektfonds durch die Partner auf beiden Seiten der Grenze nach dem gleichen oder einem gleichwertigen Ansatz erfolgt. Als der Rat und das Europäische Parlament während der Verhandlungen die Liste der potenziellen Begünstigten der Kleinprojektfonds erweiterten, stand die Fortsetzung der derzeitigen Praxis hinter ihrer Absicht, womit sie den Forderungen der Begünstigten auf lokaler und regionaler Ebene nachkamen. Dies wurde schließlich so in den Kompromisstext aufgenommen.

Der Einsatz der Kleinprojektfonds im Rahmen der Partnerschaft wird die Fortsetzung des bewährten Ansatzes bei der Verwaltung der Kleinprojektfonds sowie der derzeitigen Praxis ermöglichen, für Antragsteller und Endbegünstigte kleinere Projekte beiderseits der Grenze das gleiche Leistungs niveau zu gewährleisten, und er wird nicht dazu führen, dass allein für die Verwaltung von Kleinprojektfonds zusätzliche neue grenzübergreifende Einrichtungen geschaffen werden müssen, die mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sind. Eine andere Auslegung könnte bereits bestehenden und gut etablierten Beziehungen und dem Vertrauen auf beiden Seiten der Grenze abträglich sein. Sie könnte zu einer Minderung der Qualität der Leistungen für die europäischen Bürgerinnen und Bürger führen und in den Regionen bereits angewandten bewährten Verfahren zuwiderlaufen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“
